

Arbeitsgemeinschaft Bergen-Belsen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Bergen-Belsen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Celle und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck der Arbeitsgemeinschaft Bergen-Belsen e.V. ist es dazu beizutragen, dass die Gedenkstätte Bergen-Belsen ihrem Anspruch, ein Ort der Mahnung und ein Aufruf zur Menschlichkeit und Verantwortung zu sein, gerecht wird. Sie hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Erinnerung an die im Nationalsozialismus verfolgten und getöteten Menschen wach zu halten.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht,

- ▣ indem sie die Bildungs- und Begegnungsarbeit der Gedenkstätte begleitet und unterstützt,
- ▣ indem sie gegen Rassenhass, Intoleranz und Nazismus arbeitet und sich für Völkerverständigung einsetzt,
- ▣ indem sie Überlebende des KZ Bergen-Belsen und des sowjetischen Kriegsgefangenenlagers unterstützt,
- ▣ indem sie Jugendbegegnung, Jugendarbeit und Jugendbildung auf nationaler und internationaler Ebene fördert und unterstützt.
- ▣ indem sie Gedenkveranstaltungen durchführt,
- ▣ indem sie Studienfahrten zu Gedenkorten durchführt.

Zur Durchsetzung seiner Zwecke bemüht sich der Verein um Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Arbeitsgemeinschaft Bergen-Belsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den

Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Den Organen des Vereines werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

A. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereines können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Betroffene Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.

B. Fördernde Mitgliedschaft

Fördernde Mitglieder des Vereines können juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Betroffene Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes fördernde Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann bei ordentlichen und fördernden Mitgliedern nur zum Jahreschluss schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen bei Verstoß gegen die Satzung oder bei Zahlungsverzug nach zweimaliger Mahnung. Der/die Betroffene kann Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6

Mittel des Vereines

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 2) erhält der Verein durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. sonstige Unterstützung

Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 7

Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden sind.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit;
- b. die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer;
- c. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- d. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- e. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes;

- f. die Entscheidung der Einsprüche bei abgelehnten Aufnahmeanträgen und Ausschlüssen von Vereinsmitgliedern;
- g. Satzungsänderungen;
- h. die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- i. die Auflösung des Vereines.

§ 9

Bildung des Vorstandes

In den Vorstand des Vereines kann von der Mitgliederversammlung jedes ordentliche Mitglied gewählt werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und seine/n Vertreter/in, den/die Schriftführer/in und den/die Kassenwart/in.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann bis zu 5 ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht in den Vorstand berufen.

Der/die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12

Kuratorium

Das Kuratorium berät den Vorstand. Es fördert den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit allen, die für die Arbeit der Gedenk- und Bil-

dungsstätte Bergen-Belsen wichtig sind. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand jeweils für drei Jahre berufen. Verlängerung ist möglich. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn die Anträge zur Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der AG Bergen-Belsen e.V. an die Dokumentationsstätte zu Kriegsgeschehen und über Friedensarbeit Sievershausen e.V., Kirchweg 4, 31275 Lehrte-Sievershausen.

Das Vermögen soll von der Dokumentationsstätte zu Kriegsgeschehen und über Friedensarbeit e.V. unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwandt werden.

Celle, den 20. März 1985

Änderungen der Satzung am 10.12.1988, 18.01.2003 und 06.03.2010.

Gründungsmitglieder:

A. Sahm – G. Ecker – J. Wieszt – G. Neuhäuser – F. Riege – A. Przyrembel – H. Lukat ☐ – R. Heitmann – M. Gadow – A. Fischer – H.P. Haberkorn – G. Schröter ☐ – F. Großmann-Schröder – G. Mrowka ☐ – F. Siekmann – D. Höper – K. Rauterberg ☐ – H. von Bothmer – H. Böker – K. Stiehl – K. Molitoris ☐